

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

☎ p: 09431 / 759004

E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
VerteilerAktenzeichen
01/17Kurztext
Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr wegen
Antreten in verminderter MannschaftsstärkeDatum
30.05.2017

Urteil

im Verfahren

zum Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr wegen Antreten in verminderter Mannschaftsstärke durch den Verein A

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Oberpfalz hat am 30.05.2017

durch

den Vorsitzenden
den Beisitzer
den BeisitzerGerhard Eilers
Peter Fleckenstein
Dieter BuchnerWackersdorf
Chamerau
Wernberg-Köblitz

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr wegen Antreten in verminderter Mannschaftsstärke wird stattgegeben.
2. Die automatische Ordnungsgebühr wegen Antreten in verminderter Mannschaftsstärke wird dem TTC Verein A erlassen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.

Tatbestand

Am 09.02.2017 wurde vom 1. Vorsitzenden des Vereins A der Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr wegen Antreten in verminderter Mannschaftsstärke eingelegt.

Für Ende Januar 2017 war der Mannschaftskampf zwischen den Vereinen H und A in der Bezirksliga Damen angesetzt. Der Verein A ist zu diesem Mannschaftskampf in verminderter Mannschaftsstärke angetreten, da an diesem Tag von den gemeldeten 5 Spielerinnen eine Stammspielerin und kurzfristig die Ersatzspielerin ausgefallen sind.

Entscheidungsbegründung

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses nach § 15 RVStO wurde erbracht. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist in der Sache begründet.

Ein Verstoß gegen **§ 44 RVStO Antreten in verminderter Mannschaftsstärke** liegt vor.

Aus dem abgegebenen Einspruch des Vereins A konnte der Sachverhalt wie unter Tatbestand beschrieben entnommen werden.

Die Grundlage für die Damenmannschaft des Vereins A beruht aus dem Spielbetrieb der Damenliga im Kreis. Hier wurde mit Dreiermannschaften gespielt. Da es keine Damenliga im Kreis mehr gibt, wurde eine Mannschaft mit 5 Spielerinnen in der Bezirksliga angemeldet. Damit wurde den Spielerinnen eine Teilnahme am Spielbetrieb als Damenmannschaft ermöglicht.

Der Ausfall von 2 Spielerinnen konnte nicht kompensiert werden und somit wurde das anstehende Spiel Ende Januar 2017 gegen den Verein H mit 3 Spielerinnen bestritten. Für die ausgefallene Stammspielerin wurde die Ersatzspielerin nominiert. Der Ausfall der vorgesehenen Ersatzspielerin erfolgte krankheitsbedingt erst kurz vor dem Spiel. Eine Spielverlegung war in der Kürze der Zeit nicht mehr möglich.

Das Sportgericht bewertet das Antreten in verminderter Mannschaftsstärke der Mannschaft vom Verein A als ausreichend begründet und erlässt dem Verein A die automatische Ordnungsgebühr nach **§ 44 RVStO Antreten in verminderter Mannschaftsstärke**.

Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Peter Fleckenstein
Beisitzer

gez.

Dieter Buchner
Beisitzer